

Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer

Beschluß des Kreistages vom 16. Dez. 1991, in Kraft getreten am 1. Jan. 1992, zuletzt geändert am 20.03.2017

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechtes (§ 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG)) im Kreisgebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Landkreis Darmstadt-Dieburg gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben läßt, ferner der Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirkes und im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes die Jagdgenossenschaft.
- (2) Mehrere Jagdsteuerpflichtige eines Jagdbezirkes haften als Gesamtschuldner. Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haftet der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung haften Verpächter und Pächter neben dem Unterpächter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer. Gesamtschuldnerisch haften auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens eines Eigenjagdbezirkes.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzungen des § 1 eingetreten sind. Sie endet mit dem letzten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzungen des § 1 weggefallen sind.

§ 3 Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. des Jagdwertes.
- (3) Das Steuerjahr entspricht dem Jagdjahr im Sinne des Bundesjagdgesetzes. Es beginnt am 01. April und endet am 31. März.

§ 4 Jagdwert bei verpachteten Jagden

- (1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der vom Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis.
- (2) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der von dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Andernfalls ist der von dem Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert der Besteuerung zugrunde zu legen.
- (3) Wird während des Steuerjahres der Pachtpreis für die Jagd erhöht, so erhöht sich, wird er herabgesetzt, so ermäßigt sich die Steuer vom Beginn des Vierteljahres an, in

dem die Erhöhung oder Herabsetzung in Kraft tritt, entsprechend. Das Gleiche gilt bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises für die Unterverpachtung.

§ 5 Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar ein sich aus den versteuerten Jahrespachtpreisen aller verpachteten Jagden im Landkreis errechneter Durchschnittsbetrag. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Dieser Durchschnittsbetrag ist aus den Jagdwerten des dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahres nach dem Stichtag vom 01.04. zu ermitteln und mit Wirkung für die nächsten 5 Steuerjahre abgerundet auf volle Deutsche Mark festzusetzen, erstmals für das Steuerjahr 1992. Der Kreisausschuß stellt die zugrunde zu legenden Durchschnittswerte fest und gibt sie öffentlich bekannt.

§ 6 Unangemessen niedriger Pachtpreis

Die Berechnung des Jagdwertes nach § 5 kann auch bei verpachteten oder unterverpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn der tatsächliche Pachtpreis erheblich und offensichtlich unangemessen niedriger ist.

§ 7 Jagdwert bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet kreisfreier Städte oder anderer Kreise, so ist der Jagdwert des im Kreisgebiet liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Erklärungspflicht

- (1) Der Steuerpflichtige hat unaufgefordert den Eintritt der Steuerpflicht und den Jagdwert (§ 4) sowie alle Veränderungen in den Verhältnissen, die auf die Steuerpflicht und Höhe der Steuer Einfluß haben, dem Kreisausschuß innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
- (2) Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb von 4 Wochen über die steuererheblichen Tatsachen schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß Auskunft zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Kommt der Steuerpflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird die Steuer nach einem geschätzten Jagdwert unter Berücksichtigung der nach § 5 ermittelten Durchschnittswerte festgesetzt.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Gegen die Heranziehung zur Steuer stehen den Steuerpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu.

- (2) Steuern, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBL. 1 5. 151) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Auf die Jagdsteuer finden die Vorschriften über

- a) die Anwendung der Abgabenordnung nach § 4,
 - b) die Abgabenhinterziehung nach § 5,
 - c) die Bußgeldvorschriften nach § 5 a
- des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten